



**GEMEINDE  
CHURWALDEN**

# **Steuergesetz**

## Steuergesetz der Gemeinde Churwalden

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Gemeinde Churwalden erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Churwalden erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) aufgehoben
- b) eine Hundesteuer

<sup>3</sup>Überdies erhebt die Gemeinde Churwalden folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

#### Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

## II. MATERIELLES RECHT

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Steuerfuss

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. Handänderungssteuer

#### Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent. Steuersatz

### 3. Liegenschaftensteuer

#### Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille. Steuersatz

### 4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

#### Art. 6

aufgehoben Gegenstand und Bemessung

**Art. 7**

aufgehoben

Steuersubjekt

**Art. 8**

aufgehoben

Subjektive

Steuerbefreiung

**Art. 9**<sup>1</sup>aufgehoben

Steuerberechnung

<sup>2</sup>aufgehoben<sup>3</sup>aufgehoben<sup>4</sup>aufgehoben<sup>5</sup>Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

**Art. 10**

aufgehoben

Bezug und Haftung

**5. Hundesteuer****Art. 11**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

**Art. 12**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

**Art. 13**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde
- b) Lawinen- und Katastrophenhunde
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde
- d) Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung

**Art. 14**

<sup>1</sup>Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 160.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Steuerberechnung

<sup>2</sup>Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

<sup>3</sup>Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

**III. Formelles Recht****1. Behörden****Art. 15**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

**Art. 16**

<sup>1</sup>Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

Gemeindesteuernamt

<sup>2</sup>Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

**Art. 17**

<sup>1</sup>Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Allianz Kreis Churwalden veranlagt.

Weitere Behörden

<sup>2</sup>Die Gemeinde Churwalden kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Kreis Churwalden gegen Entschädigung delegieren.

## 2. Bezug

### Art. 18

<sup>1</sup>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Fälligkeit

<sup>2</sup>Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup>Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup>Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

<sup>5</sup>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### Art. 19

<sup>1</sup>Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Zahlungsfrist

<sup>2</sup>Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup>Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup>Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>5</sup>Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

### Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

Steuererlass

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 1'000.00 pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

### 3. Entschädigung

#### Art. 21

Die Gemeinde Churwalden wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

### IV. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz wurde am 14. August 2009 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

<sup>3</sup>Bis zur Einführung von entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Abgaben gemäss Art. 1, Abs. 3 a + b noch die bisherigen Gemeindegesetze.

Churwalden, 14. August 2009

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ralf Kollegger

Otto Wallimann

Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss 1249 vom 22.12.2009 genehmigt.

#### Teilrevision

Der Gemeindevorstand hat die Art. 1, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 18 und 19 gestützt auf Art. 37. Abs. 3 des Gemeindesteuergesetzes mit Beschluss vom 20.08.2020 angepasst. Die Teilrevision wird per per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Margrith Raschein

Dario Friedli

Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss Nr. 1063/2020 vom 15.12.2020  
genehmigt.